Anlage 2 z. Nieder-
Schrift v. 24.4.72

GEMEINDE NEUNKIRCHEN BEBAUUNGSPLAN NR 20
ZIEGELEI ZEPPENFELD FLUR 8 M=1:500

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.8.1969 (GV.NW. S. 656/SGV. 2020) sowie des § 2 Abs. 1 und der § 10 des Bundesbaugesetzes - BBauG - vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit der Verordnung über die Baulliche Nutzung der Grundstücke - BauN VO in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.11.1968 (BGB.I. I. S. 1237)

am 24.4.1972 hat der Rat der Gemeinde Neunkirchen in seiner Sitzung folgende Satzung beschlossen :

I TEIL
FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

1. Art der baulichen Nutzung

1.1 Die Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 Bau N VO werden nicht zugelassen (§ 1 Abs. Bau N VO).

2. Sichtflächen

2.1 Bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 2 der Bau O NW sind in der innerhalb des Bebauungsplanes festgesetzten Sichtflächen unzulässig. Bepflanzungen innerhalb der Sichtdreiecke sind bis zur Höhe von 0,60 m zulässig, soweit die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird.

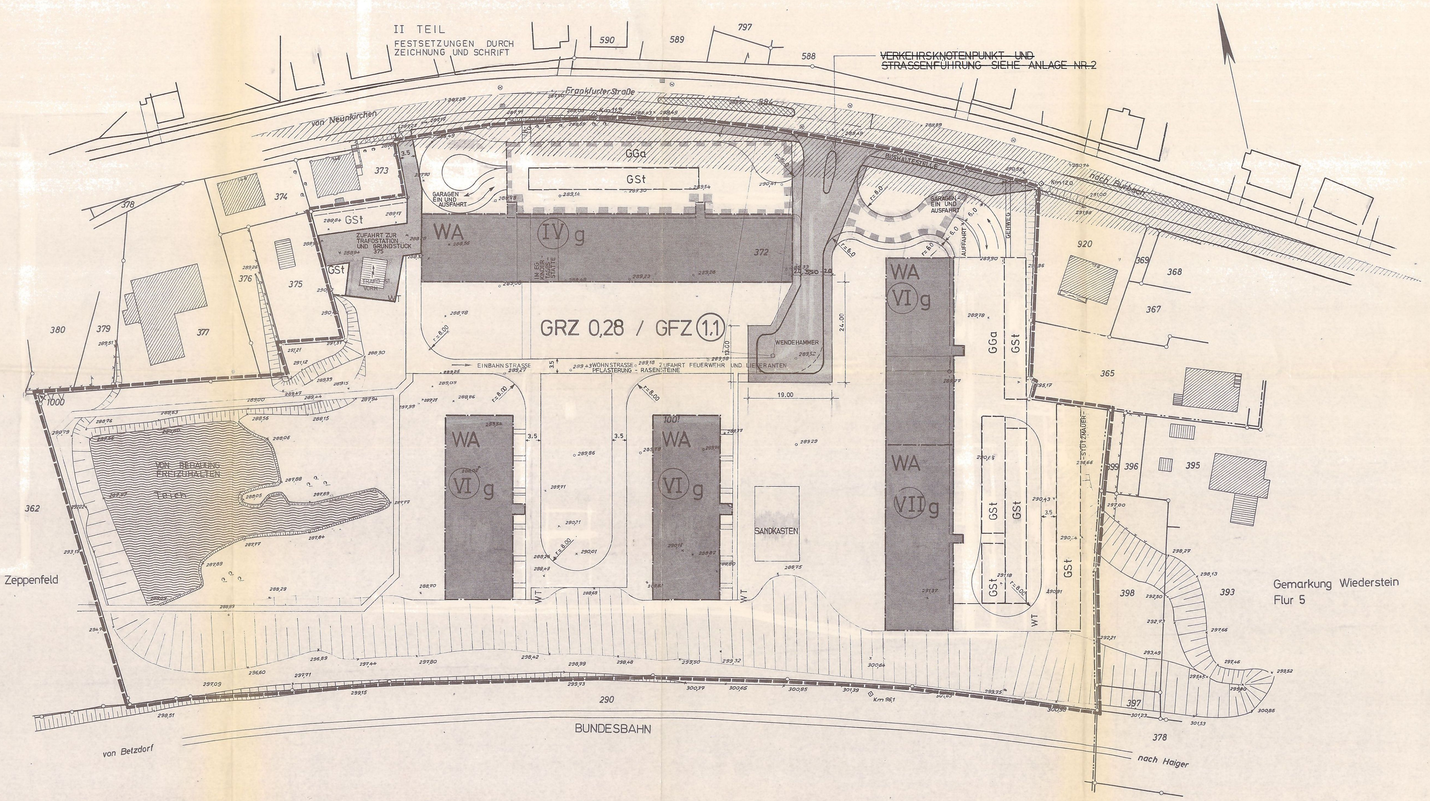
3. Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen

3.1 Garagengeschosse sind in sonst anders genutzten Gebäuden auf die Zahl der zulässigen Vollgeschosse nicht anzurechnen (§ 21 a Abs. 1 Bau N VO).

3.2 GARAGEN UND STELLPLÄTZE SIND NUR AN DEN IM BEBAUUNGSPLAN FESTGESETZTEN STELLEN ZULÄSSIG

(Bürgermeister) (Mitunterzeichner) (Schriftführer)

II TEIL
FESTSETZUNGEN DURCH ZEICHNUNG UND SCHRIFT



AUSFERTIGUNG
HIERMIT WIRD BESTÄTIGT, DASS DIESE PLAN - AUSFERTIGUNG IN ALLEN FESTSETZUNGEN MIT DEM ORIGINAL ÜBEREINSTIMMT

NEUNKIRCHEN, DER GEMEINDEDIREKTOR

DIE FESTLEGUNG DER STÄDTEBAULICHEN PLANUNG IST GEOMETRISCH EINDEUTIG.
DIE PLANUNGSUNTERLAGE ENTSPRICHT DEN ANFORDERUNGEN DES § 1 DER PLANZEICHEN - VERORDNUNG

Dipl.-Ing. Erich Katz Öffentl. best. Vermessungsingenieur

Eiserfeld, den 4.5.1972.

Katz
Öffentl. best. Verm.-Ing.

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEM. § 2 DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23.6.1960 AUFGRUND DES BESCHLUSSES DES RATES DER GEMEINDE NEUNKIRCHEN VOM 11.11.1971 AUFGESTELLT WORDEN

NEUNKIRCHEN, 25.11.1971 DER GEMEINDEDIREKTOR

ENTWURFSBEARBEITUNG UND PLANANFERTIGUNG:

PLANUNGSBÜRO DIPL. ING. C. ULLRICH 607 LANGEN/HESSEN LUISENSTRASSE 20

LANGEN, DEN 5.11.1971

DIESER BEBAUUNGSPLAN HAT GEM. § 2 ABS. 6 DES BUNDESBAUGESETZE VOM 23.6.1960 NACH ÖFFENTLICHER BEKANNTMACHUNG IN DER ZEIT VOM 9.3.1972 BIS 12.4.1972 IM RATHAUS DER GEMEINDE NEUNKIRCHEN ÖFFENTLICH AUSGELEGEN

NEUNKIRCHEN, 15.4.1972 DER GEMEINDEDIREKTOR

Dipl.-Ing. Katz Öffentl. best. Verm.-Ing.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

ALLGEMEINE WOHNGEBIETE — WA

ÜBERBAUBARE FLÄCHEN } § 23 Bau NVO

NICHT ÜBERBAUBARE FLÄCHEN } § 23 Bau NVO

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ZWINGEND VORGESCHRIEBEN — ZB. VI GESCHOSSE — (VI)

GRUNDFLÄCHENZAHL — z.B. GRZ 0,28

GESCHOSSFLÄCHENZAHL — z.B. GFZ (1,1)

BAUWEISE BAUGRENZEN

GESCHLOSSENE BAUWEISE — g

BAUGRENZE = GLEICHZEITIG ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER GESCHOSS ZAHL

VERKEHRSFLÄCHEN

ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE

BEGRENZUNGSLINIE FÜR STRASSEN U. SONSTIGE VERKEHRSFLÄCHEN

GRÜNFLÄCHEN / WASSERFLÄCHEN

WASSERFLÄCHE

SANDKASTEN — SANDKASTEN

SONSTIGE DARSTELLUNGEN U. FESTSETZGN.

FLÄCHE FÜR STELLPLÄTZE — GSt

FLÄCHE FÜR GEMEINSCHAFTSGARAGE (TIEFGARAGE) — GGa

MIT GEH- UND FAHRRECHT BELASTETE FLÄCHEN

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES

WÄSCHE TROCKEN PLATZ
SICHTFLÄCHE — WT

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEM. § 11 DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23.6.1960 MIT VERFÜGUNG VOM AZ. GENEHMIGT WORDEN.

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT

DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES SOWIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG SIND GEM. § 12 BBauG IM AMTLICHEN BEKANNTMACHUNGSBLATT DER GEMEINDE NEUNKIRCHEN BEKANNT GEMACHT WORDEN.

DER BEBAUUNGSPLAN HAT AM RECHTSVERBINDLICHKEIT ERLANGT

DER GEMEINDEDIREKTOR